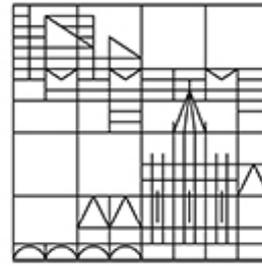


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 10/2014

**Neufassung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Promotionsstudiengang
Politik- und Verwaltungswissenschaft**

Vom 18. März 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 18. März 2014

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2014 die nachfolgende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bkm. 41/2007), zuletzt geändert am 7. August 2013 (Amtl. Bkm. 78/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 18. März 2014 seine Zustimmung zu der Neufassung der Satzung erteilt.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft erhält folgende neue Fassung:

„Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik und Verwaltungswissenschaft/Politics and Public Administration

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Studienprogramm für Promovierende, die ein Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs *Politik und Verwaltungswissenschaft/Politics and Public Administration* absolvieren.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsstudiengang lässt der Promotionsausschuss nur Bewerberinnen und Bewerber zu, die

- a) die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Nr. XIII Art. 2 (mit Ausnahme von Abs. 3) der Promotionsordnung erfüllen und
- b) die Zusage eines fachbereichsinternen Erstbetreuers oder einer fachbereichsinternen Erstbetreuerin für ihr Promotionsvorhaben nachweisen.

(2) Soweit es mehr Bewerbungen als Plätze gibt, erfolgt die Zulassung nach einem Auswahlverfahren, das in einer Zulassungssatzung geregelt ist.

(3) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Promotionsstudiengang zugelassen, stellt die Fachbereichssprecherin/der Fachbereichssprecher auf ihren/ seinen Antrag formal die Annahme als Doktorandin/Doktorand fest.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der mündlichen Doktorprüfung.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind 180 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Dabei entfallen 120 cr auf die Anfertigung der Dissertation, 16 cr auf die Erstellung eines umfangreichen Dissertationskonzepts am Ende des 1. Studienjahrs (vgl. § 5 Abs. 1). 36 cr werden in den Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs erworben (vgl. §§ 5,6), 8 cr werden für die Disputation (vgl. § 11) vergeben.

§ 4 Lehrprogramm und Betreuung

(1) Jeder Doktorand/ jede Doktorandin wird von mindestens zwei der am Promotionsstudiengang beteiligten Professorinnen und Professoren kontinuierlich betreut. Die Zweitbetreuung wird dem Doktoranden/der Doktorandin auf seinen/ihren Vorschlag und in Absprache mit der Erstbetreuung spätestens nach Ablauf des ersten Studienjahrs zugeordnet. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuss auch eine Betreuerin/einen Betreuer, die/der nicht dem Fachbereich angehört, als Zweitbetreuung zuordnen, falls das Thema der Dissertation das erfordert. Falls die Zweitbetreuung nicht dem Fachbereich angehört, bestimmt der Promotionsausschuss ein weiteres promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs zur Referentin/zum Referenten der Dissertation. Den Promovierenden steht dabei ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden Seminare speziell für Promovierende aus den Bereichen Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft/Managementlehre und Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung angeboten, in denen aktuelle Entwicklungen in zentralen Forschungsgebieten diskutiert werden.

(3) Daneben gibt es Kolloquien, in denen allgemeine Fragen zur politik- und verwaltungswissenschaftlichen Theoriebildung und zu Forschungsdesigns diskutiert sowie wissenschaftstheoretische und methodische Grundfragen des Faches erörtert werden. Dabei wird auf die konkreten Problemstellungen der von den Promovierenden bearbeiteten Themen eingegangen und den Promovierenden Gelegenheit gegeben, den Fortschritt ihres Promotionsvorhabens zu dokumentieren und zur Diskussion zu stellen.

(4) Seminare und Kolloquien können gemeinsam von verschiedenen Dozenten angeboten werden. Die Kolloquien werden in der Regel als Blockveranstaltungen abgehalten.

§ 5 Studienleistungen

(1) Nach Ablauf des ersten Studienjahres ist dem Prüfungssekretariat ein ausgearbeitetes Dissertationskonzept im Umfang von etwa 25 Seiten (16 cr) vorzulegen, das von beiden Betreuerinnen/Betreuern des/der Promovierenden als bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Die Betreuerinnen/Betreuer legen die Bewertung des Dissertationskonzepts spätestens zwei Monate nach Abgabe dem Prüfungssekretariat vor.

(2) Wird das Dissertationskonzept als „nicht bestanden“ bewertet, kann innerhalb von zwei Monaten ein überarbeitetes Dissertationskonzept vorgelegt werden. Wird das überarbeitete Dissertationskonzept als „nicht bestanden“ bewertet, so erlöschen die Zulassung zum Promotionsstudiengang und die Annahme als Doktorand/Doktorandin. Wird das Dissertationskonzept nicht spätestens nach Ablauf von zwei ganzen Semestern nach der Zulassung zum Promotionsstudiengang vorgelegt,

so erlischt ebenfalls die Zulassung zum Promotionsstudiengang und die Annahme als Doktorand/ Doktorandin, es sei denn, der Doktorand/die Doktorandin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine neue Frist fest.

(3) Im Lauf des Promotionsstudiums sind vier Doktorandenseminare (jeweils 4 cr) zu besuchen, in denen eine mündliche Präsentation zu halten ist.

(4) Alle Promovierenden müssen im Lauf des Promotionsstudiums zweimal ein Doktorandenkolloquium besuchen und dort über den Stand des Dissertationsprojekts berichten. Die erste Präsentation muss im zweiten Semester stattfinden und den Entwurf des Dissertationskonzepts vorstellen. Die zweite Präsentation soll im 5. Semester erfolgen. Bei beiden Präsentationen sollen Erst- und Zweitbetreuung sowie alle weiteren fachlich einschlägigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs anwesend sein.

(5) Ferner sind 4 cr durch die Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Angebot des Bereichs Hochschuldidaktik bzw. des Academic Staff Developments oder an speziell für Promovierende konzipierten Kursen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerben.

(6) Promovierende, die nicht den MA-Studiengang des Fachbereichs oder einen vergleichbaren Studiengang absolviert haben, müssen im ersten Studienjahr zusätzlich eine erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Research Design I“ oder „Research Design II“ des Master-Studiengangs *Politik- und Verwaltungswissenschaft* nachweisen.

(7) Promovierende, die nicht den MA-Studiengang des Fachbereichs oder einen vergleichbaren Studiengang absolviert haben, müssen gegebenenfalls weitere zusätzliche Studienleistungen erbringen, insbesondere dann, wenn sie nach einem dreijährigen BA-Studium nur einen einjährigen MA-Studiengang abgeschlossen haben. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss. Sie wird den Promovierenden mit der Zulassung zum Promotionsstudiengang mitgeteilt.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Im Lauf des Promotionsstudiums ist im Rahmen von zwei der in § 5 Abs. 2 verlangten Seminare ein Forschungspapier anzufertigen (jeweils 4 cr). Die Forschungspapiere werden paritätisch durch die Seminarleitung und die Erstbetreuung der Dissertation benotet. Das erste Forschungspapier ist spätestens bis zum Ende des 4. Semesters einzureichen.

(2) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen nach Abs.1 gelten die folgenden Noten:

- 0 = ausgezeichnet
- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = genügend
- 4 = ungenügend

Es können halbe Zwischennoten vergeben werden. Der Notenwert „3,5“ ist dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so errechnet sich ihre Note aus dem Durchschnitt dieser Noten.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß Abs.1 müssen mit mindestens „genügend“ bewertet sein. Wird ein Forschungspapier nicht mindestens als „genügend“ bewertet, kann

innerhalb von zwei Monaten ein weiteres Forschungspapier zu einem anderen Thema vorgelegt werden oder im darauf folgenden Semester in einem anderen Seminar ein Forschungspapier angefertigt werden.

(4) Wird eine wiederholte Prüfungsleistung nicht mindestens mit „genügend“ bewertet, so erlöschen die Zulassung zum Promotionsstudiengang und die Annahme als Doktorandin/Doktorand.

(5) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang und die Annahme als Doktorandin/Doktorand erlöschen ebenfalls; wenn das erste Forschungspapier nicht bis zum Ende des 4. Semesters eingereicht wurde, es sei denn, der Doktorand/die Doktorandin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine neue Frist fest.

(6) Machen Promovierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihnen der Promotionsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Sprache des Promotionsstudiengangs

Lehr- und Prüfungssprachen des Promotionsstudiengangs sind Deutsch und Englisch.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn der Kandidat/die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt bzw. eine neue Frist eingeräumt.

(3) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss den Kandidaten/ die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/ die Kandidatin kann innerhalb eines Monats beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Promotionsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entspre-

chend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(7) Prüfungsfristen sind vom Promotionsausschuss auf Antrag auch zu verlängern, wenn Studierende nachweisen, dass sie sonstige Familienpflichten wahrzunehmen haben.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden an anderen Universitäten oder an anderen Fachbereichen der Universität Konstanz Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht, die den Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 und nach § 6 Abs.1 gleichwertig sind, so werden diese für den Promotionsstudiengang anerkannt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss.

(2) Ferner können Studienleistungen im Umfang von 12 cr, nämlich die beiden Doktorandenseminare, in denen kein Forschungspapier geschrieben wird, sowie die Studienleistungen nach § 5 Abs.4 durch alternative Leistungen wie Vorträge auf wissenschaftlichen Tagungen, die Durchführung von akademischen Lehrveranstaltungen, die Arbeit in Drittmittelprojekten oder die Publikation wissenschaftlicher Schriften ersetzt werden. Die Entscheidung darüber, welche alternativen Leistungen angerechnet werden können und mit wie vielen ECTS-Credits sie zu bewerten sind, trifft der Promotionsausschuss.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 6 der Promotionsordnung kann nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 und § 6 gestellt werden.

§ 11 Disputation

Das Promotionsstudium wird durch die Verteidigung der Dissertation (Disputation) (8 cr) abgeschlossen. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung und die Wiederholung der Disputation gelten die allgemeinen Regelungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung der Universität Konstanz. Die Bewertung der Disputation erfolgt durch die in § 6 Abs.2 aufgeführten Noten. Dabei wird für die Ermittlung der Gesamtnote das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Prüfer / Prüferinnen gebildet.

§ 12 Gesamtnote des Promotionsstudiengangs

In die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs gehen die Note der Disputation mit 50% und die Noten der beiden Forschungspapiere mit jeweils 25% ein.

§ 13 Prädikat der Promotion

In das Prädikat der Promotion geht die Note der Dissertation mit 2/3 und die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit 1/3 ein.

§ 14

Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

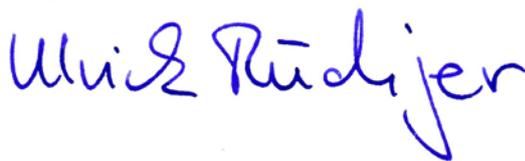
(1) Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie gilt für Promovierende, die ab diesem Zeitpunkt als Doktoranden/Doktorandinnen angenommen werden.

(2) Promovierende, die vor dem 1. März 2014 angenommen wurden, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Regelungen fort.

Anlage

Empfohlener Studienablaufplan

Konstanz, 18. März 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger,
- Rektor -

Anlage

Empfohlener Studienablauf

	Studienleistungen	ECTS	Prüfungsleistungen	ECTS	Summe ECTS
1	Doktorandenseminar Kurs Hochschuldidaktik/ ASD / SQ	4 cr 2 cr			6 cr
2	Doktorandenseminar Doktorandenkolloquium Dissertationskonzept	4 cr 4 cr 16 cr			24cr
3	Doktorandenseminar	4 cr	Forschungspapier	4 cr	8 cr
4	Doktorandenseminar	4 cr	Forschungspapier	4 cr	8 cr
5	Doktorandenkolloquium Kurs Hochschuldidaktik / ASD / SQ	4 cr 2 cr			6 cr
6			Abgabe Dissertation Disputation	8 cr	8 cr
		44 cr		16 cr	60 cr